Vereinbarung
über die Durchführung
von Fachmediation bei Trennung und Scheidung

Zwischen

der Stadt Hilden, vertreten durch die Bürgermeisterin,
- nachstehend „Stadt" genannt -

und

dem Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. Hilden, vertreten durch den Vorstand-
- nachfolgend Träger genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Träger führt auf der Grundlage der §§ 8a, 17 und 18 des SGB VIII – Fachmediation bei Trennung und Scheidung durch.

(2) Die vorgenannte Aufgabe umfasst:

- Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz 1 genannten Hilfeform auf der Basis eines mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmenden Konzeptes

- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung

(3) Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die alleinige Entscheidung und Verantwortung des Amtes für Jugend, Schule und Sport für den Einsatz von Hilfen zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB VIII.

(4) Der Träger verpflichtet sich, gem. der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden, bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren und die notwendige Berichterstattung zu fertigen.

§2 Finanzierung

(1) Für die Durchführung der Fachmediation erhält der Träger eine Pauschale in Höhe von 7.500 € p.a.

(2) Die städtische Pauschalvergütung wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 3. Januar, in vier gleichen Raten an ein vom Träger zu benennendes Konto ausgezahlt.

(3) Der Träger legt der Stadt regelmäßig

a) bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Vergütungspauschale vor;

b) bis zum 1. April jeden Jahres eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des § 1 dieser Vereinbarung vor.

§3 Fachkräftegebot

(1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgabe beschäftigt der Träger Fachkräfte die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiter/-in/ Dipl. Sozialpädagoge/-in/ Bachelor Soziale Arbeit nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Gemäß der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden wird die Eignung der Fachkräfte durch den Anstellungsträger sichergestellt

§7 Aufbewahrungspflichten

Der Träger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungssamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§8 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt zum1.1.2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Schriftformklausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.

(3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den xx.xx.xx
Für die Stadt Hilden:
Die Bürgermeisterin

Hilden, den xx.xx.xx
Für die SPE Mühle e.V.
Der Vorstand